

Der Präsident führt den Vorsitz, leitet den Geschäftsgang des Landtages und hat dabei für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Es obliegt ihm die Sitzungspolizei.¹⁶⁸ Er entscheidet bei Stimmengleichheit, und zwar bei Wahlen nach dreimaliger, in allen anderen Angelegenheiten nach einmaliger Abstimmung.¹⁶⁹ Er unterzeichnet das Protokoll und die Akten, die vom Landtag ausgehen.¹⁷⁰ Er kann auch in Absprache mit dem Landtagspräsidium den Parlamentsdienst beauftragen, Abklärungen in Rechts-, Sach- oder Verfahrensfragen vorzunehmen, wobei er ihm entsprechende Weisungen erteilen kann.¹⁷¹

Der Präsident vertritt den Landtag nach aussen.¹⁷²

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Funktion des Präsidenten.¹⁷³

3. Fraktionen

Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Landtages.¹⁷⁴ Sie hat neben Vorschlags- und Antragsrechten auch einen Anspruch, in den parlamentarischen Kommissionen vertreten zu sein.¹⁷⁵

4. Schriftführer

Der Landtag wählt aus seiner Mitte für die laufende Sitzungsperiode zwei Schriftführer, die bei geheimen Wahlen und über Auftrag des Präsidenten als Stimmzähler fungieren. Er kann sie auch beauftragen, die Vorlagen oder einzelne Bestimmungen daraus zu verlesen.¹⁷⁶

168 Vgl. Art. 12 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 3 und 4 GOLT.

169 Vgl. Art. 58 Abs. 2 LV.

170 Vgl. Art. 12 Abs. 2 GOLT.

171 Vgl. Art. 12 Abs. 3 GOLT.

172 Vgl. Art. 12 Abs. 4 GOLT.

173 Vgl. Art. 11 GOLT.

174 Vgl. Art. 14 GOLT.

175 Siehe Art. 71 Abs. 4 GOLT.

176 Vgl. Art. 15 GOLT.